

Berzeichniß.

XLIII. Römischi Kaiserl. Verordnung über die Abstellung der Handwerks-Mißbräuchen von 1731. Seite 385

Anhang einiger Special-Verordnungen.

XLIV. Edictum de retractu Bonorum Civic. Paderb. de 1696.	420
XLV. Verbot wider die Ausfuhr des Korns, und das Brantwein-Brennen von 1698.	= = 423
XLVI. Verordnung wegen des neuen Walbes von 1710.	= = 427



I. Edict

I.

Edict über die Aufhebung der Hergewetten und Geraden von 1689.

Von Gottes Gnaden Wir Herman Werner erwählte und bestätigter Bischof zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, &c. Fügen hemit, und thun jedem möglichsten zu wissen: Obwohl bis dahin, in diesem Unserm Stift und Fürstenthum, unter hoch- und niederem Stande-Personen die Hergewetten, und Geraden respectivē prätendirt, und von den Adelsten, auch nächsten Unverwandten, jedoch unterschiedlich vorab unter Bürger, und Bürgern, pro diversitate locorum gezogen worden, welches aber viele und fast tägliche kostbare Processus dahero verursachet hat, daß unter Unsern Adelichen nichts sicheres dessfalls jemalen verordnet gewesen zu seyn, sich befindet, unter diesen Bürgern und Bürgern aber, nach jedes Orts, wiewohl eben unsicherer Gewohnheit, auch dergestalten an theils Ortsen gezogen, daß sogar mit Ausschließung eines hinterlassenen ehlichen Sohns, zweyter Theil. A und

und Tochter, respectivè die Hergewette und Gerade proximiori agnato aut cognato, wider die natürliche von selbsten redende Billigkeit, und Lauf aller Rechten, zugeeignet worden.

Gleich aber uns nichts werthers seyn mag, als Unsere liebe Unterthanen in guter Einigkeit zu erhalten, und dessfalls seyendes Bank-Eisen völlig aus dem Wege zu räumen, bevorab da bereits auch in Unsren benachbarten Landschaften, die Hergewetten und Geraden abgeschaffet seyn.

Als wollen wir aus tragender Fürst- Väterlicher Sorgfalt, auch habender oberherrelicher Macht und Gewalt, die bisherige vermeinte, denen Kaiserlichen gemeinen Rechten, ohne dem auch ohnbekannte und vielmehr widerstrebdende Gerechtsame, der Hergewetten und Geraden, namentlich in der auf und nieder steigender, auch Collateral-Linien, hemicit völliglich aufgerufen, cassirt, und vernichtet haben, dergestalten, daß hinsichter keiner, ohne Unterschied, er sey in- oder ausländisch, adlich oder unadlich, Sohn oder Tochter, sich eines Hergewette und Gerade, mehr zu erfreuen haben, sondern alles zu gemeiner Erbschaft gehörig seyn solle; worunter gleichwohl der geist und welschen Gerichts, auch Eigenthumsherrn bisherig hergebrachtes Interesse und Mortuaria, wie auch, wann per pacta familiarum, ein anderes specialiter etwa pacifizirt worden, nicht mit zu verstehen, sondern denenselben dero Gerechtsame allerdings ohnverletzt bevor bleibt.

Befeh-

Befehlen dahero allen Unseren Ober- und Untergerichten, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten, diese Unsere Cassation, und Aufhebung fleißig zu beobachten, davieder nicht zu versahen, sondern darauf in judicando stets zu reflectiren. Urkundlich Unsers hieruntergesetzten Namens und Secretis. Signatum auf unserem Residenz-Schloß Neuhaus den 16. Aprilis 1689.

Herman Werner. (L.S.)